

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stöbich technology GmbH

VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Stand: 17.12.2019

1. Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für die Verkäufe von Produkten der Stöbich technology GmbH und ggf. mit den Produkten zusammenhängende Dienstleistungen, die durch die Stöbich technology GmbH erbracht werden. Die besonderen Regelungen unter Punkt 8 dieser AGB finden bei der durch den Kunden beauftragten Dienstleistungen entsprechend zusätzliche Anwendung.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Stöbich technology GmbH nur an, wenn ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt wird.

(3) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Willenserklärungen, insbesondere Angebote, die Annahme von Angeboten, Vorschläge, Beratungen, Nebenleistungen sowie Lieferungen und Leistungen der Stöbich technology GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, gelten ausschließlich die vorliegenden AGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Stöbich technology GmbH hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss

(1) Die Angebote der Stöbich technology GmbH sind freibleibend. Soweit nicht etwas anderes angegeben ist, hält sich die Stöbich technology GmbH an die in den Angeboten enthaltenen Preise 90 Tage ab Angebots-Datum gebunden.

(2) Sofern die Bestellung als Angebot anzusehen ist, gelten erteilte Aufträge erst mit schriftlicher Bestätigung der Stöbich technology GmbH, bei Kaufverträgen spätestens jedoch mit Lieferung als angenommen. Mündliche Vereinbarungen, auch die mit etwaigen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, sind ohne schriftliche Bestätigung durch die Stöbich technology GmbH rechtsunwirksam.

3. Lieferbedingungen

(1) Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere einer richtigen und rechtzeitigen etwaigen Selbstbelieferung durch eigene Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Stöbich technology GmbH zu vertreten ist.

(2) Besteht endgültig keine Liefermöglichkeit, so wird dieses von der Stöbich technology GmbH innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnisnahme dem Kunden angezeigt und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet.

(3) Die von der Stöbich technology GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die der Stöbich technology GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Stöbich technology GmbH oder Unterlieferanten eintreten-, hat die Stöbich technology GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu

vertreten. Sie berechtigen die Stöbich technology GmbH die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin ist die Stöbich technology GmbH zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(5) Die Lieferung erfolgt ab Werk Goslar (Erfüllungsort). Der Kunde trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes. Wenn keine Vereinbarung über den Versand getroffen wird, erfolgt dieser nach Ermessen der Stöbich technology GmbH, wobei die Stöbich technology GmbH nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Die Stöbich technology GmbH nimmt keine Transport- und/oder sonstige Verpackungen zurück. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(6) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager der Stöbich technology GmbH verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Stöbich technology GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(7) Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Kunden verzögert, so lagert die Stöbich technology GmbH die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(8) Die Stöbich technology GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt, wenn ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Ansonsten ist die Haftung bei Lieferverzug beschränkt auf die von der Stöbich technology zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Vertrages, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren

typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der Stöbich technology zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, insbesondere wenn eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalspflicht verletzt ist. Eine weitergehende Haftung für einen von der Stöbich technology GmbH zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen

4. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die von der Stöbich technology angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist die Stöbich technology GmbH berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen. Die Preise verstehen sich bei Kaufverträgen zudem ab Werk, bzw. ab Lager. Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.

(2) Rechnungen sind 10 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs – unter Vorbehalt weitergehender Rechte – zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Stöbich technology GmbH bleibt es nachgelassen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Stöbich technology GmbH anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Wird der Zahlungsanspruch der Stöbich technology durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn der Kunde seine Leistung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt oder erklärt seine Leistung nicht erbringen zu wollen oder aus einer früheren Leistungsbeziehung noch überfällige

Verpflichtungen bestehen), ist die Stöbich technology GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Spezialanfertigungen kann der Rücktritt sofort erklärt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Darüber hinaus behält sich die Stöbich technology vor, das Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu verkürzen bzw. nur mehr gegen Vorauskasse zu liefern. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäft im Verzug, so ist die Stöbich technology GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, soweit es sich um gestundete Forderungen handelt.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung insgesamt ergebenden Forderungen Eigentum der Stöbich technology GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Stöbich technology GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Wird die gelieferte Ware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Stöbich technology GmbH. Der Kunde kann an den verarbeiteten Sachen kein Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Stöbich technology GmbH gehörenden Waren erwirbt die Stöbich technology GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von der Stöbich technology GmbH gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern so lange

vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Aus der Forderung, die der Kunde bei Weiterveräußerung erwirbt, ist mit Abschluss des Vertrages aufgrund dieses Angebotes bzw. dieser Bestätigung bereits der Rechnungswert der von der Stöbich technology GmbH zu diesem Geschäft gelieferten Ware an ihn abgetreten. Der Kunde kann die Forderung im Abtretungsfalle nur für die Stöbich technology einziehen. Der Kunde hat auf Verlangen der Stöbich technology GmbH die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Die Stöbich technology GmbH kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht der Stöbich technology GmbH gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit dem Betrag an die Stöbich technology GmbH ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung nimmt die Stöbich technology GmbH schon jetzt an. Eingehende Geldbeträge, die zum Teil oder ganz auf Vorbehaltsware entfallen, hat der Kunde getrennt aufzubewahren und unverzüglich an die Stöbich technology abzuführen. Auch soweit der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge der Stöbich technology GmbH zu und sind gesondert aufzubewahren. Der Kunde hat der Stöbich technology GmbH Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Diebstahlsgefahr zu sichern und der Stöbich technology GmbH auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

6. Mängel und Gewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Die Stöbich technology GmbH übernimmt die Gewähr, dass die Lieferung und Leistung z.Z. der Übergabe die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht.

(3) Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Stöbich technology GmbH stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Stöbich technology GmbH nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

(4) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Stöbich technology GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur in der Weise, dass der Stöbich technology GmbH Gelegenheit gegeben wird alle diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - besonders wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist der Stöbich technology GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Gewährleistung wird auf ein Jahr ab Ablieferung beschränkt.

7. Haftung

Die Haftung der Stöbich technology GmbH beschränkt sich für jeden abgeschlossenen Vertrag auf den nach der Art der Ware oder Leistung der Stöbich technology GmbH vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Zusätzliche Regelungen für Dienstleistungen

(1) Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten für zwischen der Stöbich technology GmbH und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, dessen Gegenstand Dienstleistungen sind, hierzu zählen insbesondere durch die Stöbich technology GmbH im Auftrag des Kunden durchgeführte Brandversuche und Brandprüfungen.

(2) Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) und dessen Annahme durch die Stöbich technology GmbH zustande.

(3) Der Gegenstand der Dienstleistung bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben. Mit den unter diesen Bedingungen erbrachten Leistungen unterstützt die Stöbich technology GmbH ihre Kunden ausschließlich bei den Vorhaben, die die Kunden in eigener Verantwortung durchführen. Die Stöbich technology GmbH übernimmt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen. Eine Kündigung während der Vertragsdauer von befristeten Verträgen ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(5) Kündigt der Kunde den Vertrag oder einzelne Leistungsteile vor Leistungserbringung, so behält die Stöbich technology GmbH bei Verträgen, die zu einem Fest- oder Mindestpreis abgewickelt werden, den vollen Zahlungsanspruch. Die Stöbich technology GmbH muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart, durch anderweitigen Einsatz erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

(6) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Nr. 6 und Nr. 7 sowie für Schadenersatzansprüche beträgt 1 Jahr.

9. Geheimhaltung

(1) Die Stöbich technology GmbH und der Kunde verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller

als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(2) Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder dem Empfänger von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Goslar. Die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).